IMT Nuremberg Archives

H – 3798

International Court of Justice

H3798 – 0002

D730

GB279

JUDGE ADVOCATE GENERAL

Report No.: PWIS(H)/LDC/917(b)-APS/JR

CONFIDENTIAL

J.A.G. Ref.: MD/JAG/FS/22/20

FREIWILLIGE AUSSAGE DES KRIEGSGEFANGENEN

LD 1059 Generalleutnant Walther GROSCH

In meiner Vernehmung am 7/12/1945 wurde ich beauftragt niederzuschreiben, was ich ueber den Fall SAGAN weiss:

A

I.) Die gesamten Kriegsgefangenen der deutschen Wehrmacht unterstanden dem OKW. Das OKW erliess die notwendigen Bestimmungen, traf die endgueltigen Entscheidungen. Das OKW vertrat nach aussen, d.h. ausserhalb der Wehrmacht, die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen, ueber die es sich die letzten Entscheidungen vorbehalten hatte.

Fuer Verwahrung der Kriegsgefangenen bediente es sich der Wehrkreiskommandos, die die Lager zur Verfuegung stellten und betrieben. Die Lager in einem Wehrkreis unterstanden truppendienstlich und disciplinaer einem "Kommandeur der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis". Der Kommandeur war Vorgesetzter aller Deutschen und Kriegsgefangenen seines Befehlsbereiches. Dem "OKW Chef Kriegsgefangenenwesen" stand ab Herbst 43 zur Verfuegung der General-Inspekteur der Kriegsgefangenen, der Zutritt zu allen Lagern hatte und hauptsaechlich fuer deren Ueberpruefung auf Fluchtsicherheit angesetzt war.

II.) Die Luftwaffe hatte sich das Recht vorbehalten, in Kriegsgefangenschaft geratene Flieger in luftwaffeneigenen Lagern in Verwahr zu nehmen. Diese Lager wurden erstellt durch die Luftwaffe nach den durch OKW herausgegebenen Bau-Vorschriften. Das Lagerpersonal vom Kommandanten bis zum einfachen Wachmann waren Angehoerige der Luftwaffe. Die Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe unterstanden zusammengefasst dem "Kommandeur der Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe." Dieser Kommandeur war, ebenso wie bei den Heereslagern, Truppenvorgesetzter seiner Luftwaffenlager und war fuer den gesamten Dienstbetrieb in den Lagern verantwortlich. Mit dem 1. Mai 1943 wurde diese Dienststelle aufgeloest.

Die Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe wurden dem Luftgaukommando in dem sie lagen in jeder Hinsicht, vor allem in truppendienstlicher und disciplinaerer Art, unterstellt. Mit dem 1.5. 43. waren die Luftgaukommandos fuer die Kriegsgefangenen sowie fuer das deutsche Personal voll verantwortlich. Die Luftgaukommandos hatten die Aufsicht ueber den gesamten Dienstbetrieb ihrer Lager durchzufuehren. Sie waren Truppen- und Disciplinarvorgesetzte des deutschen Lagerpersonals und der Kriegsgefangenen.

Soweit die aufgeloeste Dienststelle des "Kommandeurs der Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe" Inspizierungsaufgaben gehabt hatte und Aufgaben, die aus ihrer Eigenschaft als Fachdienststelle fuer Kriegsgefangenenfragen herruehrten, wurden diese Aufgaben uebertragen auf die bereits im R.L.M. bestehende Inspektion der Luftwaffenbautruppen, die mit dem 1. 5. 43 umbenannt wurde in "Inspektion fuer Luftwaffenbautruppen und Kriegsgefangene (L. In. 17)". Die L. In. 17 blieb eine Inspektion des Reichsluftfahrtministeriums und war dem "Chef der Luftwehr" unterstellt.

R L M

Staatssekretaer

Chef der Luftwehr — Generalluftzeugmeister

L.B. L.D. L. In. 17 L. In. 13

B 039868

...../2

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
_____ Exhibit _____
_____ Filed _____

H3798 - 0003

B 039869

H3798 - 0004

JUDGE ADVOCATE GENERAL

CONFIDENTIAL

Unmittelbares Vortragsrecht hoeheren Ortes bestand fuer den Inspekteur L. In. 17 nicht.

Zum Inspekteur dieser neuen Inspektion (L. In. 17) wurde mit Wirkung vom 1. 5. 43 ernannt Generalmajor GROSCH, bis dahin Oberquartiermeister der Luftflotte 5.

III.) Eine Dienstanweisung fuer diese neue Inspektion war in grossen Zuegen durch den Generalstab 2. Abt. dem Aufstellungsbefehl beigegeben. Die endgueltige Dienstanweisung war erst nach Einlaufen der Dienststelle vorgesehen.

Als Aufgaben der L. In. 17 zeichneten sich sehr bald ab:

1) Weitergabe der vom OKW erlassenen Befehle an die Luftgaukommandos bzw. Luftflottenkommandos. Waren diese Befehle mit der Ansicht der Luftwaffe nicht in Einklang zu bringen, so waren sie vor Weitergabe an die Luftgaukommandos zum Gegenstand von Verhandlungen mit dem OKW zu machen.

2) Aufstellung von weitreichenden Bauplanungen zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterbringungsmoeglichkeit fuer die seit August 43 im steigenden Maasse anfallenden Kriegsgefangenen.

3) Sammeln von Erfahrungen auf allen Gebieten des Kriegsgefangenenwesens; ihre Auswertung und Herausgabe in geeigneter Form an die Gesamtheit der Luftwaffenlager.

4) Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung der Kriegsgefangenenlager und zwar
   a) durch Einflussnahme beim Personalamt,
   b) durch Einflussnahme beim Luftwaffenverwaltungsamt,
   c) durch Ergreifen von Ausbildungsmassnahmen fuer das Spitzen- und Sonderpersonal der Lager.

5) Verkehr mit dem OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen, als Dienststelle des R.L.M. in Angelegenheiten der Schutzmacht, des Roten Kreuzes, der Y.M.C.A., soweit es die Angehoerigen der Kriegsgefangenenlager (Luft) betraf.

6) Das Arbeitsgebiet der L. In. 17 bezog sich nicht auf alle Angelegenheiten der Nachrichtengewinnung aus den Kriegsgefangenen.

7) Beim Generalstab wurden die Angelegenheiten des Kriegsgefangenenwesens durch Luftwaffenfuehrungsstab Ic bearbeitet, mit dem Verbindung zu halten war. (Z.B. Schreiben an OKW in Sachen Auswaertiges Amt, Schutzmacht, u.s.w.)

ABSATZ

Durch Besichtigungsreisen, zu denen auch Offiziere des Luftgaukommando angefordert wurden, wurde seitens der L. In. 17 enge Verbindung mit den Kriegsgefangenenlagern gehalten. Da, wo Schwierigkeiten angetroffen wurden, wurden sie entweder durch Einflussnahme auf das zustaendige Luftgaukommando beseitigt oder im R.L.M. mit den zustaendigen Fachdienststellen bereinigt, soweit es die ab Sommer 43 verstaerkt auftretende Personal- und Materialknappheit zuliess. Erschwerend war, dass der Inspekteur keine Befehlsgewalt hatte.

B

Habe ich bisher die Entstehung und Aufgaben der L. In. 17 geschildert, so komme ich jetzt zu den Fluchten im allgemeinen.

Wo Kriegsgefangene in Verwahr gehalten werden, werden Fluchten erfolgen. Es ist das gute Recht der Kriegsgefangenen zu fliehen. Bei erfolglosen Fluchtversuchen wird derKriegsgefangene nach den Bestimmungen der Genfer Konvention bestraft. Auf der anderen Seite ist es das gute Recht und die Pflicht der deutschen Dienststellen, Fluchten zu verhindern. Glueckt eine Flucht, so ist der Fehler bei den deutschen Massnahmen bzw. beim deutschen Personal zu suchen.

039870

...../3

H3798 - 0005

JUDGE ADVOCATE GENERAL

CONFIDENTIAL

Eine im Jahre 43 der L. In. 17 zugeleitete Auswertung einer Fahndungsaktion auf aus einem Lager geflohene Offiziere gab einen Einsatz von 300-400.000 Mann an. Immerhin eine beachtliche Anzahl von Maennern, die ihren eigentlichen Aufgaben fuer eine laengere Zeit entzogen wurden.

Ich sah, unter Beachtung der in den Lagern vorgefundenen Verhaeltnisse, die Notwendigkeit, den Schwerpunkt der Taetigkeit der L. In. 17 auf eine Erhoehung der Fluchtsicherheit der Lager anzusetzen. Es wurden Kommandantenlehrgaenge geschaffen, desgleichen im Benehmen mit OKW solche fuer Abwehroffiziere der Gefangenenlager, um eine genuegende Anzahl vorgeschulter Anwaerter auf Stellen der neu zu errichtenden Lager zu besitzen und eine Verfuegungsreserve bei Versagen einzelner Stelleninhaber jeder Zeit zur Hand zu haben.

Neben diesen Maassnahmen war die Technik einzuschalten. Bisher waren lediglich Lauschanlagen von einer Heeresdienststelle geliefert worden. Die Luftwaffe hatte keine Stelle, die sich mit Sicherheitsanlagen befasste. Hierzu musste, damit ueberhaupt etwas in dieser Sache geschah, in der L. In. 17 ein Bearbeiter bestimmt werden, der sich mit allen Dingen, die zur Erhoehung der Fluchtsicherheit dienten, befasste und sich durch seine zu erwerbenden Kenntnisse in die Lage versetzte, den Abwehroffizieren der Lager zu helfen und Vorschlaege zur Erhoehung der oertlichen Fluchtsicherheit zu machen. Regelmaessig herauszugebende Merkblaetter sollten den Lagerkommandanten und ihren Abwehroffizieren Anregungen und Erfahrungen uebermitteln. Dies war die Aufgabe des am Freitag 7. 12. in der Vernehmung erwaehnten Major THIEDE.

Ende 43 oder Beginn 44 traf bei der L. In. 17 ein Fernschreiben der Adjutantur des Reichsmarschalls ein, in dem es hiess, dass Reichsmarschall befiehlt, dass sofort die Lagerkommandanten anzuweisen sind, mit den oertlichen SS- und Polizeidienststellen enge Verbindung zu halten und diesen weitgehend Gelegenheit zu geben, die bestehenden Sicherheitsmassnahmen zu ueberpruefen. Den Forderungen der Polizei auf Verbesserung sei moeglichst nachzukommen. Der Befehl wurde an die Luftgaukommandos fuer die Lager weitergegeben.

Es war an und fuer sich nur zu begruessen, wenn erfahrene Polizeioffiziere mit Rat den in allen Gefangenendingen unerfahrenen Fliegeroffizieren beistanden. Ein Einfluss auf die Kriegsgefangenenbehandlung war ihnen nicht zuzugestehen und war auch nicht verlangt.

Rueckwaerts schauend kann jetzt gesagt werden, dass der Befehl des Reichsmarschalls ungluecklich war, denn er fuehrte nur zur Bespitzelung der Offiziere durch die Polizei, und Fluchten wurden durch die Polizeiunterstuetzung nicht verhindert.

0

Der Fall SAGAN.

Mitte Januar 44 wurde ich kommandiert zum Ministeramt zur Durchfuehrung einer Personaleinsparungsaktion, kurz genannt BODENSCHATZaktion. Vorgesehen waren zunaechst 3 Monate, die mich von der L. In. 17 entfernt hielten. Waehrend meiner Abwesenheit fuehrte Oberst WALDE die Geschaefte. Ich selbst wurde von ihm ueber die wichtigen Dinge fern unterrichtet. Bei Anwesenheit in BERLIN blieb ich auch einige Tage bei L. In. 17, um mich in die Geschaefte einzuschalten und gegebenenfalls neue Weisungen zu geben. Aus der BODENSCHATZaktion entwickelte sich anschliessend eine neue Aufgabe, die mich zwang, mit der Inspektion bis zu meiner endgueltigen Versetzung nur lose Verbindung zu halten. Oberst WALDE wurde mein Nachfolger als Inspekteur L. In. 17.

Ich schreibe dies nieder, weil es die Begruendung ist, wenn ich anschliessend aus dem Gedaechtnis/nicht so vollstaendig wiedergeben kann, schreibend die Vorgange

...../4

CS 039871

H3798 - 0006

JUDGE ADVOCATE GENERAL

wie ich es haette tun koennen, falls ich den Ablauf des Falles SAGAN als Inspekteur lueckenlos miterlebt haette.

An welchem Tag und an welchem Ort mich die Nachricht von der Massenflucht erreichte, kann ich jetzt nicht mehr angeben. Es ist sicher anzunehmen, dass es raschestens erfolgte und ich mich bei naechster Moeglichkeit nach FUERSTENWALDE begab.

Bei erfolgter Flucht werden durch den Lagerkommandanten nach einem vom OKW festgelegten Plan die fuer die Wiederergreifung in Frage kommenden Dienststellen benachrichtigt; darueber hinaus die vorgesetzten Truppendienststellen des Lagers und ebenfalls die L. In. 17. Die Durchfuehrung der Fahndung liegt in den Haenden der Polizeistellen.

Einige Tage nach dem Fluchttage, Datum nicht mehr erinnerlich, meldete mir Oberst WALDE, dass eine Sitzung vom OKW nach BERLIN, ich glaube in die Raeume einer hohen SS- und Polizeidienststelle einberufen sei, zu der L. In. 17 Vertreter zu entsenden haette.

Ich waere selbst gern hingefahren, musste aber zu einer anderen Besprechung in BERLIN und bat Oberst WALDE, sich als Vertreter L. In. 17 dorthin zu begeben. Nach seiner Rueckkehr meldete mir Oberst WALDE, dass der Vertreter des OKW mitgeteilt habe, dass eine Fuehrerentscheidung vorliege, dass die entflohenen britischen Flieger nach Ergreifen nicht wieder der Luftwaffe zurueckgegeben, sondern erschossen werden wuerden.

Ob bereits in dieser Form das Erschiessen bekanntgegeben worden ist oder umschrieben, ist mir nicht mehr erinnerbar. Ich bitte, hierueber Oberst WALDE zu befragen. Sicher war aber die Gefahr des Erschiessens klar zu erkennen.

Ich fragte Oberst WALDE, ob so eine schwerwiegende Entscheidung dem Oberkommando der Luftwaffe oder dem R.L.M. durch ein Schreiben noch mitgeteilt werden wuerde, oder ob er etwas Schriftliches mitbekommen habe. Oberst WALDE bedeutete mir, dass der Vertreter des OKW den Versammelten mitgeteilt habe, dass in dieser Angelegenheit nichts Schriftliches erteilt wurde und auch kein Schriftwechsel zu erfolgen haben wuerde; der Personenkreis der Mitwissenden sei so klein wie moeglich zu halten. Ich fragte Oberst WALDE, ob der Vertreter OKW irgend etwas geaeussert habe, dass der Reichsmarschall oder das OKL ueber die Sache unterrichtet sei. Oberst WALDE bestaetigte mir, dass OKW-Vertreter mitgeteilt habe, dass der Reichsmarschall unterrichtet sei.

Bis zu dem Zeitpunkt dieser Meldung des Obersten WALDE habe ich von keiner Seite auch nur eine Andeutung erhalten, dass geflohene Kriegsgefangene anders behandelt werden sollten wie in der Genfer Konvention vorgesehen.

Noch am gleichen Spaetnachmittag liess ich mich mit meiner vorgesetzten Dienststelle, dem Chef der Luftwehr, verbinden, um die Zeit fuer einen dringenden Vortrag beim General der Flieger FOERSTER zu erhalten. Der Vortrag wurde auf den naechsten Vormittag festgelegt.

Bei meiner Meldung traf ich General FOERSTER mit seinem Ia an. Ich bat den General FOERSTER, ihn allein sprechen zu duerfen und trug den Sachverhalt vor. Abschliessend gab ich die Beurteilung, dass bei einem Erschiessen der britischen Flieger

a) ein Bruch der Genfer Konvention vorliege,
b) mit Ergreifen von Repressalien zu rechnen sei, die das Leben deutscher in britischer Kriegsgefangenschaft befindlicher Flieger bedrohten.

Ich bat General FOERSTER, noch in letzter Stunde die Sache unter Darlegung beider Punkte an den Herrn Reichsmarschall heranzutragen.

B 039872

H3798 - 0007

JUDGE ADVOCATE GENERAL

CONFIDENTIAL

General FOERSTER war hierzu sofort bereit. Bei der Wahl des Weges, auf dem die Sache an den Reichsmarschall gebracht werden konnte, wurde der Vortrag beim Staatssekretaet Generalfeldmarschall MILCH gewaehlt.

General FOERSTER rief in meiner Gegenwart im Buero des Staatssekretaers an und erhielt den Vortrag sofort. General FOERSTER verliess das Zimmer und gab mir dabei die Weisung, ihn in seinem Arbeitszimmer zurueck zu erwarten. Nach einer gewissen Zeit kehrte General FOERSTER zurueck und teilte mir mit, dass er dem Staatssekretaer die Angelegenheit vorgetragen habe und Feldmarschall MILCH die notwendigen Notizen gemacht habe.

Ueber die Sitzung beim OKW befahl ich Oberst WALDE trotz des Verbotes des OKW, eine ausfuehrliche Aktennotiz zu machen. Dies ist meines Wissens auch erfolgt.

Ich habe die obige Aussage vollkommen freiwillig und ohne Zwang gemacht.

(gez).....
GROSCH
~~Generalleutnant.~~

Unterschrieben in meiner Gegenwart:

(gez) A.P. SCOTLAND
Lt.-Col.

London, 11. Dezember 1945.

I certify that this is a true copy of the original ~~affidavit.~~ statement.

J. Barratt Lieut.-Colonel
Legal Staff,
Office of the Judge Advocate General.
9 March 1946

B 039873

D 730.

N-3798

G. B. EXHIBIT

GB 279

B 039867

H3798 – 0008

G. B. EXHIBIT

GB 279

H3798 – 0009

5 pages

(5)